Haftung und Verantwortung im Arbeitsschutz

Alfons Holtgreve c/o GUV Hannover/ Landesunfallkasse Niedersachsen Am Mittelfelde 169 30519 Hannover

e-mail: alfons.holtgreve@guvh.de

Tel.: 0511/8707-225



Haftung und Verantwortung im Arbeitsschutz

 Arbeitsrechtliche Vorschriften (Exkurs in die Betriebssicherheitsverordnung)

- 2. Haftung und Verantwortung
 - unter berufsgenossenschaftlichen Gesichtspunkten (Regreß)
 - unter straf-/owi-rechtlichen Gesichtspunkten
 (StGB, strafrechtl. Vorschriften in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen)

Haftung und Verantwortung im Arbeitsschutz

- 3. Unterstützende Maßnahmen für die Verantwortlichen
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Betriebsarzt
 - Sicherheitsbeauftragte
 - zust. Behörden (Gewerbeaufsicht/Berufsgenossenschaft)
- 4. Organisation

Staatliches Recht

Sozialer technischer
Arbeits- Arbeitsschutz
schutz

ArbZG JarbSchG MuSchG **GewO**

ArbSchG

- BetrSichhV
- PSA-BV
- LasthV
- BildArbpIV
- BaustellV
- BiostoffV
- ArbStättV

ChemG

- GefStoffV
- ChemVerbV

Staatliches Recht

technischer
Arbeitsschutz
- Fortsetzung-

GPSG (neu, faßt GSG u. ProdSG zusammen)
- MaschV

ASIG



Autonomes Recht der gesetzlichen Unfallversicherung

sozialer Arbeitsschutz technischer Arbeitsschutz

entfällt

SGB VII

- Unfallverhütungsvorschriften

Betriebssicherheitsverordnung und andere neue gesetzliche Regelungen im Bereich "Arbeitssicherheit"

Im Rahmen der "Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit - und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes" wurden verschiedene bisherige Gesetze zusammengefasst u./o. auf Grund von bisher nicht umgesetzten Europ. Richtlinien geändert/erweitert.



Ersatz (außer Kraftsetzung) der folgenden nationalen Verordnungen für *überwachungsbedürftige* Anlagen:

Verordnung über Gashochdruckleitungen

Dampfkesselverordnung

Druckbehälterverordnung

Aufzugsverordnung

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten

Bereichen

Acetylenverordnung

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Getränkeschankanlagen Verordnung

Kostenverordnung zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Ersatz (außer Kraftsetzung) der folgenden nationalen Verordnungen für den Betrieb von Anlagen :

Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV)

Aufbau der BetrSichV:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zweiter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel

Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige

Anlagen

<u>Vierter Abschnitt:</u> Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften

Anhänge:

- Mindestvorschriften f
 ür Arbeitsmittel
- Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln
- Zoneneinteilung von explosionsgefährdeten Bereichen
- Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können



Aufbau der BetrSichV:

Erster Abschnitt "Allgemeine Vorschriften "

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt "Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel"

- § 3 Gefährdungsbeurteilung (Abs. 3 Prüfung)
- § 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel
- § 5 Bereiche mit explosionsfähigen Atmosphären
- § 6 Explosionsschutzdokument
- § 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel
- § 8 Sonstige Schutzmaßnahmen
- § 9 Unterweisung
- § 10 Prüfung der Arbeitsmittel
- § 11 Aufzeichnungen



Aufbau der BetrSichV:

Dritter Abschnitt "Besondere Vorschriften für überwachungsbed. Anlagen"

- § 12 Betrieb
- § 13 Erlaubnisvorbehalt
- § 14 Prüfung vor Inbetriebnahme
- § 15 Wiederkehrende Prüfung
- § 16 Angeordnete außerordentliche Prüfung
- § 17 Prüfung besonderer Druckgeräte
- § 18 Unfallanzeige
- § 19 Prüfbescheinigungen
- § 20 Mängelanzeige
- § 21 Zugelassene Überwachungsstellen
- § 22 Aufsichtsbehörden für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes
- § 23 Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte



Aufbau der BetrSichV:

Vierter Abschnitt "Gemeinsame Vorschriften, Schlußvorschriften"

- § 24 Ausschuß für Betriebssicherheit
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Straftaten
- § 27 Übergangsvorschriften

§ 3 (3) BetrSichV "Prüfung"

• Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen zu ermitteln.

 Der Arbeitgeber hat zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die diese Prüfungen durchführen.

§ 10 BetrSichV "Prüfung"

- Absatz 1 regelt die Prüfung von Arbeitsmitteln, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängig sind (z.B. Gerüste).
 Allerdings nur dahingehend, daß nach jeder Montage eine Prüfung durchzuführen ist.
- Absatz 2 regelt die Prüfung von Arbeitsmitteln allgemein und zwar derart, daß Art, Umfang und Frist der Prüfung im Rahmen einer <u>Gefährdungsbeurteilung</u> zu ermitteln ist.
 Darüber hinaus sind die außerordentlichen Prüfungen hier geregelt; was wiederum außerordentliche Ereignisse sind, ist im Rahmen der <u>Gefährdungsbeurteilung</u> zu ermitteln.
- Absatz 3 regelt die Pr

 üfungen nach sicherheitsrelevanten Instandhaltungsarbeiten.

§§ 14 ff BetrSichV "Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen"

Nur "Zugelassene Überwachungsstellen" (ZÜS) dürfen Prüfungen vornehmen Zentrale Akkreditierung + Benennung durch Bundesland

Nach 6 Monaten hat der Betreiber die zuständige Behörde (GAA) über die Prüffristen zu informieren

Die Prüffristen müssen im Benehmen mit einer "Zugelassene Überwachungsstellen" (ZÜS) festgelegt sein

Überwachungsbedürftige Altanlagen Anwendung

ab 01.01.2008

Anlagen nach Maschinenrichtlinie

ab 01.01.2006



Anmerkungen zu den Veränderungen des Arbeitsschutzrechts

 Paradigmenwechsel von staatlich konzessionierten Monopolisten hin zur "Betreiberverantwortung"

Erhöhter Aufwand für Betreiber

- Auswahl der zugelassenen Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen)
- · Ermittlung, welche Anlagen nach welchem Regelwerk zu prüfen sind
- Erhöhte Haftungsrisiken (§831 BGB)

Chancen

- Einbindung in bereits vorhandene Managementsysteme
- Einbindung in bereits vorhandenen Wartungsintervalle
- Anmerkung: Die Prüffristen der geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen können grundsätzlich übernommen werden



- aus berufsgenossenschaftlicher Sicht

Ersatzanspruch

Die Berufsgenossenschaft hat die Möglichkeit bei grobfahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen Ersatzansprüche ggü. dem Verursacher geltend zu machen.

Die Grundlage liegt hier im § 110 SGB VII. Hier werden Ansprüche geltend gemacht, die innerhalb des Betriebes verursacht werden.

Beispiele:

- Der Arbeitgeber stellt defekte Gerätschaften (Leitern, Tritte, o.ä.) zur Verfügung.
- Arbeitsräume sind in schlechtem Zustand (Sturzunfälle wegen schlecht ausgeleuchteter Treppen oder defekter Stufen)
- Ein Kollege verletzt einen anderen Mitarbeiter beim Verladen von Materialien.

Schadenersatz

Eine weitere Möglichkeit ist der Schadenersatz. Dieser wird im Regelfall gegen Dritte bei fahrlässiger Handlung geltend gemacht.

Die Überleitung des Schadenersatzanspruches auf den Sozialversicherungsträger ist in § 116 SGB X niedergelegt. Der Anspruch auf Schadenersatz dagegen ist in den unterschiedlichsten Gesetzen festgelegt:

z.B.:

§ 823 ff BGB (gegen Tierhalter, Gebäudehaftung, etc.)

§ 7 StVG (Straßenverkehr)

§ 1 Produkthaftpflichtgesetz



Beispiele:

- Verkehrsunfall auf dem Weg zur Arbeit
- Hund fällt einen Mitarbeiter im Außendienst an
- Ein Mitarbeiter wird bei einer Straßenbahnfahrt verletzt
- Ein aufgebrachter Dritter schlägt einen Mitarbeiter nieder

-aus strafrechtlicher Sicht

Die strafrechtlichen Konsequenzen bei der Mißachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften lassen sich aus dem Strafgesetzbuch und den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften ableiten.

§ 13 StGB (Tun durch Unterlassen) - Organisationsverschulden § 222 StGB (Fahrlässige Tötung)

§§ 223, 229 StGB (Fahrlässige Körperverletzung)

§ 319 StGB (Baugefährdung) - Bauamt als Bauleiter

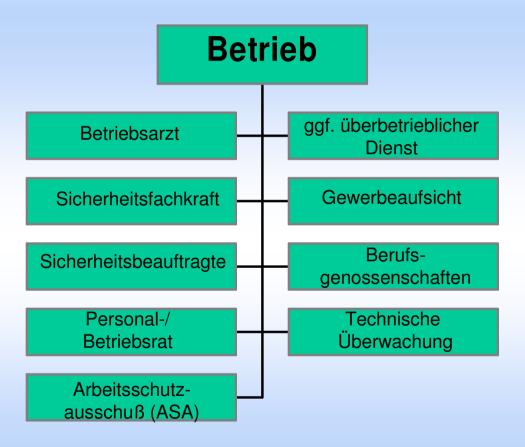
§ 323 StGB (unterlassene Hilfeleistung) – Keine Erste Hilfe

In den Arbeitsschutzvorschriften heißt es sinngemäß: Wer durch die Mißachtung von Sicherheitsbestimmungen Leib oder Leben gefährdet kann mit einer Geld- oder Haftstrafe sanktioniert werden.

Bei der strafrechtlichen Beurteilung von Vergehen, reicht bereits die <u>fahrlässige</u> Handlung aus

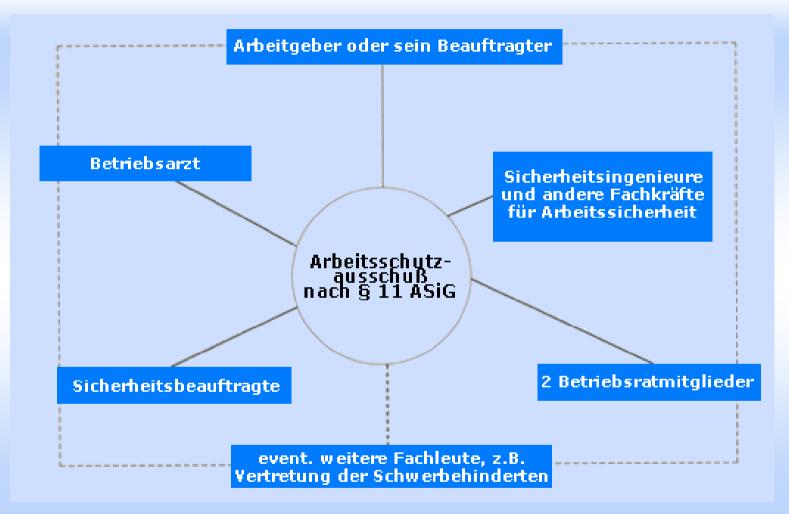
Welche Möglichkeiten haben Sie nun als verantwortliche Führungskräfte im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht den Anforderungen des Arbeitsschutzes gerecht zu werden?

Die Berater im Arbeitsschutz





Arbeitsschutzausschuß (ASA)





Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) werden für den Betrieb / die Abteilung*)..... der Firma..... (Name und Sitz der Firma) die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen. Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten*) Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen*) eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen*) arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen*) DM nicht überschritten wird. soweit ein Betrag von... Dazu gehören insbesondere:

Unterschrift des Verpflichteten



Unterschrift des Unternehmers



Aufgaben und Verantwortung der Führungskräfte und der Mitarbeiter

Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend der damit verbundenen

- Aufgaben
- Befugnisse

muß nicht ausdrücklich übertragen werden

Verantwortung für spezielle Aufgaben im Arbeitsschutz, z.B.

- Gefährdungsbeurteilung
- Koordinieren von
 Arbeiten außerhalb des eigenen Bereiches

muß förmlich übertragen werden



Jeder muß seine Verantwortung konkret kennen



Gefährdungsbeurteilung





Gedacht ist nicht gesagt,
Gesagt ist nicht gehört,
Gehört ist nicht verstanden,
verstanden ist nicht einverstanden,
einverstanden ist nicht getan,
getan ist nicht beibehalten
(Konrad Lorenz)